

Zeitschrift für angewandte Chemie.

1903. Heft 6.

Die Stellung des Kaiserlichen Patentamts zu der Frage der Behandlung chemischer Patentanmeldungen.

Bericht über die Ausführung des Beschlusses der Hauptversammlung zu Düsseldorf.

Elberfeld, den 16. Januar 1903.

Dem Vorstand des Vereins Deutscher Chemiker beehe ich mich, über die Unterredung, welche ich als Vertreter des Vereins Deutscher Chemiker vor kurzem mit dem Herrn Präsidenten des Kaiserlichen Patentamts, Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat Hauß, zu führen die Ehre hatte, folgendes zu berichten.

Herr Präsident Hauß erklärte sich in liebenswürdigster Weise bereit, die von seinem Herrn Amtsvorgänger auf der Hauptversammlung des Vereins Deutscher Chemiker zu Düsseldorf gegebene Zusage nach Möglichkeit zu erfüllen, und legte demgemäß in einer fast $2\frac{1}{2}$ -stündigen Besprechung eingehend seine Stellungnahme zu den in Düsseldorf seitens der verschiedenen Redner laut gewordenen Wünschen dar.

Was speziell die in Düsseldorf ausgesprochene Ansicht anlangte, daß das Kaiserliche Patentamt seit den Verhandlungen des Kongresses für gewerblichen Rechtsschutz zu Frankfurt a. M. im Mai 1900 häufig geneigt sei, bei der Beurteilung des technischen Effektes eine zu große Milde walten zu lassen, so konnte er diese Auffassung in dieser Allgemeinheit nicht als gerechtfertigt anerkennen. Vielmehr wies er an Hand einer größeren Anzahl von Erteilungsbeschlüssen bez. Voten einzelner Mitglieder des Amtes, selbstverständlich ohne Nennung der Anmelder oder Angabe des Erfindungsinhaltes, nach, daß die Frage des technischen Effektes eine ganz besondere Berücksichtigung finde, und daß speziell in Streitfällen vor der Beschwerdeabteilung über derartige Fragen stets die schriftlichen Voten von mindestens 2 und häufig sogar von allen 3 technischen Mitgliedern der Abteilung eingeholt würden. Allerdings sei zuzugeben, daß seit den Frankfurter Verhandlungen im Hinblick auf die dort geäußerten lebhaften Wünsche der mechanischen Industrie bei der Beurteilung der angemeldeten Erfindungen im allgemeinen, wenn auch ganz unbewußt und unwillkürlich,

etwas milder verfahren worden sei. Was nun die mechanische Industrie an lange, so scheine dieselbe mit einer solchen Praxis zufrieden. Ob in der chemischen Industrie allgemein die gegenteilige Auffassung bestehe, sei nach mehreren dem Patentamt bekannt gewordenen Äußerungen von Interessenten nicht unzweifelhaft. Wenn jedoch in der Tat die Durchschnittsmeinung der chemischen Industrie eine strengere Praxis für richtiger halte, so stehe nichts im Wege, in chemischen Sachen ein etwas anderes Verfahren zu haben, als in mechanischen, zumal ja auch innerhalb der mechanischen Industrie selbst ein gleichmäßiger Maßstab für den zur Annahme einer Erfindung erforderlichen Fortschritt sich nicht aufstellen lasse. Diese Fragen seien übrigens im Kaiserlichen Patentamt wiederholt und auch in letzter Zeit auf das eingehendste besprochen worden. Es sei deshalb, soweit überhaupt bei chemischen Erfindungen eine Änderung der Praxis stattgefunden habe, schon seit einiger Zeit eine Hinneigung zu der früher geübten Praxis zu konstatieren. Letztere Auffassung konnte der Unterzeichnete auf Grund seiner in letzter Zeit persönlich gemachten Erfahrungen bestätigen.

Bezüglich der bei der Verteilung der Beweislast herrschenden Grundsätze stellte der Herr Präsident folgendes fest: Eine einfache Übertragung der zivilprozeßualen Grundsätze auf das Patenterteilungsverfahren habe sich in der Praxis als undurchführbar erwiesen. Insbesondere lasse sich der Grundsatz, daß regelmäßig der Anmelder, als derjenige, der ein Recht in Anspruch nimmt, auch die dieses Recht begründenden Tatsachen zu beweisen habe, nicht strikt durchführen. Vielmehr werde im allgemeinen der Grundsatz befolgt, daß im Falle kollidierender Behauptungen des Anmelders und des Einsprechenden in erster Linie demjenigen die Beibringung des Beweises auferlegt werde, welcher das Unwahrscheinlichere behauptet habe.

Im Anschluß an diese Fragen, die in der Besprechung den breitesten Raum einnahmen, wurden dann noch einige andere Punkte berührt, die in den Verhandlungen unseres Vereins eine Rolle gespielt haben, und ist zu konstatieren, daß der Herr Präsident auch hierin durchweg einen sehr entgegenkommenen Standpunkt vertrat.

Dies gilt insbesondere von der in letzter Zeit vielfach erörterten Frage der Erteilung abhängiger Patente. Der Herr Präsident erkannte die Auffassung durchaus als gerechtfertigt an, daß die Möglichkeit der Erteilung abhängiger Patente im Interesse der Industrie liege. Sehr bedauerlicherweise seien jedoch mit Rücksicht auf den bekannten, vom Reichsgericht konstant vertretenen Standpunkt dem Patentamt in dieser Beziehung die Hände gebunden. Der Unterzeichnete erlaubte sich bei dieser Gelegenheit auf eine am 13. Juni 1902 vom ersten Zivilsenat des Reichsgerichts erlassene (in Heft 9 des Jahrgangs 1902 des „Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen“ auf S. 205 abgedruckte) Entscheidung hinzuweisen, in welcher das Reichsgericht anscheinend seine frühere schroffe Auffassung etwas modifiziert hat. In diesem Urteil will das Reichsgericht zwar nach wie vor etwaigen, bei der Patenterteilung erfolgenden Erklärungen des Patentamts über technische Abhängigkeitsbeziehungen eine bindende rechtliche Wirkung nicht zuerkennen, dagegen spricht es diesen patentamtlichen Erklärungen ausdrücklich eine sehr erhebliche Bedeutung für die Frage der groben Fahrlässigkeit des betreffenden Patentinhabers in einem etwaigen Verletzungsprozeß zu. Der Unterzeichnete wies bei der Besprechung darauf hin, daß, wenn die Gerichte den patentamtlichen Erklärungen über technische Abhängigkeitsbeziehungen auch nur eine solche Berücksichtigung zu teil werden ließen, dies den Interessen der Industrie bereits vollständig genügen würde, und erlaubte sich die Anregung, ob es im Hinblick auf den in diesem Urteil zu Tage getretenen veränderten Standpunkt des Reichsgerichts sich nicht vielleicht doch ermöglichen ließe, daß in Zukunft bei der Patenterteilung auch technische Abhängigkeitsbeziehungen eines Patentes von einem früheren wieder zum Ausdruck gebracht würden. Der Herr Präsident erwiederte auf diese Anregung, daß das betreffende Urteil seitens des Kaiserlichen Patentamtes bisher nicht im Sinne der Zulässigkeit von Abhängigkeitserklärungen aufgefaßt worden sei. Er stellte jedoch eine nochmalige Prüfung desselben von den erwähnten Gesichtspunkten aus in Aussicht.

Auf die von dem Unterzeichneten weiter noch gegebene Anregung, ob es nicht angängig sei, daß in den patentamtlichen Entscheidungen, ebenso wie in gerichtlichen Urteilen, die Namen der entscheidenden Mitglieder der betreffenden Abteilung angeführt würden, und ob es ferner nicht zu ermöglichen wäre, daß in solchen Fällen, wo die Anmeldeabteilung die Auslegung einer An-

meldung abgelehnt, die Beschwerdeabteilung jedoch die Auslegung beschlossen habe, auch einem solchen Beschuß der Beschwerdeabteilung, im Gegensatz zu der bisherigen Praxis, eine Begründung beigegeben werde, erwiederte der Herr Präsident, daß ihm, vorbehaltlich einer nochmaligen genaueren Prüfung, diese Anregungen als nicht unberechtigt und erfüllbar erschienen. Er gab weiter noch die sehr wertvolle Erklärung ab, daß seiner Auffassung nach bei der Beurteilung der Einheitlichkeit einer Erfindung das Patentamt einen möglichst entgegenkommenden Standpunkt dem Patentsucher gegenüber vertreten müsse.

Als Ergebnis der stattgehabten Besprechung möchte der Unterzeichnete feststellen, daß der sachliche Zweck der Düsseldorfer Verhandlungen durchaus erreicht ist, insofern als die dort besprochenen, für die chemische Industrie sehr bedeutungsvollen Fragen auch im Kaiserlichen Patentamt erneut auf das eingehendste geprüft worden sind. Insbesondere möchte der Unterzeichnete zum Ausdruck bringen, daß unser Verein dem Herrn Präsidenten Haub lebhaften Dank dafür schuldig ist, daß derselbe sich sofort nach seinem Amtsantritt in so eingehender und verständnisvoller Weise mit diesen für die chemische Industrie so sehr wichtigen Fragen befaßt hat.

Mit vorzüglicher Hochachtung
ergebenst

(gez.) Dr. Kloeppel.

Über die zuckerartigen Abbauprodukte der Stärke bei der Hydrolyse durch Oxalsäure, mit besonderer Berücksichtigung der Lintnerschen Isomaltose.

(Mittheilung aus dem Techn.-chem. Laboratorium der Technischen Hochschule Hannover.)

Von Heinrich Dierssen.

Mit dem Verlaufe der Hydrolyse der Stärke haben sich sehr viele Chemiker beschäftigt, ohne daß eine Übereinstimmung herbeigeführt wäre. Vor mehr als 80 Jahren war bekannt, daß Stärke, mit Säuren behandelt, einen krystallisierenden Zucker und „Gummi“ liefert; letzteres wurde von Biot und Persoz wegen seiner starken Rechtsdrehung als Dextrin bezeichnet. Payen und Persoz fanden Dextrin auch unter den Produkten der Einwirkung von Diastase auf Stärke; die Diastase wurde von ihnen isoliert. 1847 entdeckte Dübrunfaut die Maltose und erkannte sie als bestimmt verschieden von der durch Säuren aus Stärke